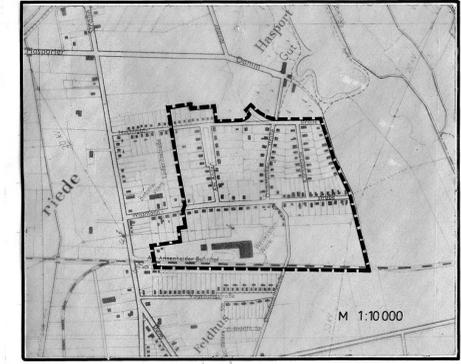
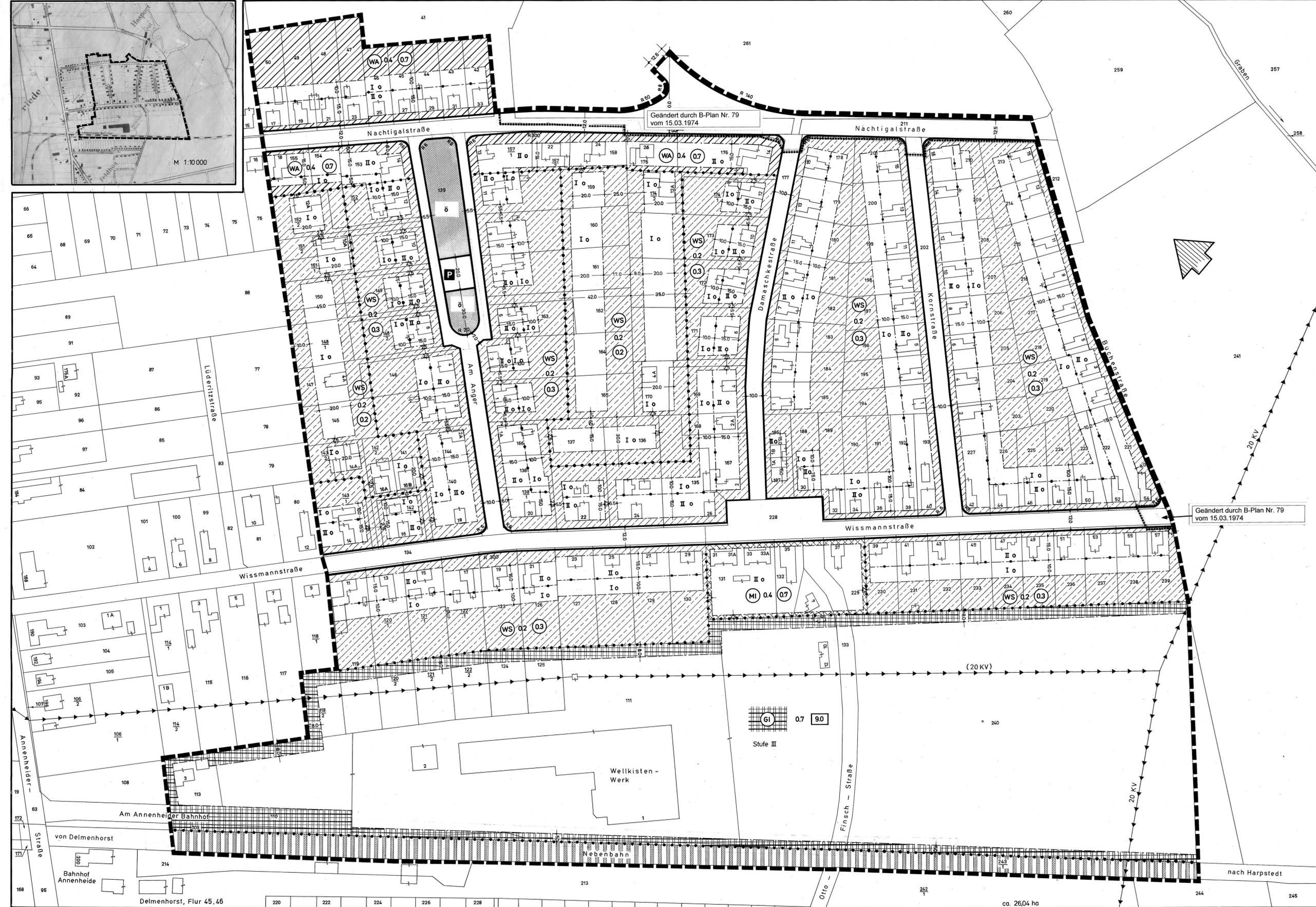


Bebauungsplan Nr. 39

für ein Gebiet zwischen der Nachtigalstraße, Buchenstraße, Delmenhorst-Harpstedter-Eisenbahn, den Flurstücken 114/2, 115 bis 117, 118/1 und 80 der Flur 45 an der Wissmannstraße sowie den ostseitigen Grundstücken der Lüderitzstraße und im Bereich der Flurstücke 42 bis 50 der Flur 45 an der Nachtigalstraße in Delmenhorst.
Maßstab 1:1000



- Legende:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Entgegenstehende oder gleichlautende beschlossene Pläne im Bereich dieses Bebauungsplanes treten mit der Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 außer Kraft.
 - a) Art der baulichen Nutzung.**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
 - Kleinsiedlungsgebiete
 - Allgemeine Wohngebiete
 - Mischgebiete
 - Industriegebiete
 - b) Maß der baulichen Nutzung.**
 - I, II** Höchste Anzahl der Vollgeschosse
 - 0.2 0.4 0.7** Grundflächenzahl
 - 0.2 0.3 0.7** Geschosflächenzahl
 - 9.0** Baumassenzahl
 - c) Bauweise, Baugrenzen**
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Geschossgrenze
 - d) Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - e) Grünflächen**
 - Öffentliche Grünflächen
 - f) Sonstige Festsetzungen**
 - Fläche für Bahnanlagen
 - g) Vorhandene oberirdische Versorgungsanlagen**
 - 20 KV - Freiluft (gilt nicht als Festsetzung)
 - 20 KV - in Leitung (gilt nicht als Festsetzung)
- In den Mischgebieten sind Wohnungen nur bis in eine Bautiefe von 18 m hinter der straßenseitigen Baugrenze zulässig.
- Das Industriegebiet ist zur Seite der Wissmannstraße auf den nicht überbaubaren Flächen durch eine dichte und ausreichend hohe Schutzpflanzung aus Sträuchern und Bäumen abzuschirmen.
- Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung und Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht errichtet werden.

Aufstellung nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Delmenhorst am 4.1.1963 beschlossen.

Siegel Der Oberstadtdirektor: gez. Dr. Rathje

Zur Herstellung der Planunterlage wurden Flurkarten des Katasteramtes Delmenhorst verwendet. Der Gebäudebestand wurde durch das Stadtplanungsamt ergänzt. - Bodenordnende Maßnahmen erfordern im Einzelfall eine katasteramtliche Vermessung.

Delmenhorst, den 18. April 1966

Siegel Stadtplanungsamt: gez. Schäfer
Stadtbauoberinspektor

Bearbeitet: Delmenhorst, den 18. April 1966

Stadtbauamt Stadtbauoberinspektor: gez. Tamsen
Stadtbaurat Stadtbauoberinspektor: gez. Schäfer

Öffentlich ausgelegt und am 4.5.1968 bekanntgemacht nach § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 24.5.1968

Siegel Der Oberstadtdirektor: gez. Dr. Rathje
Der Oberstadtdirektor: Siegel
Der Oberstadtdirektor: gez. Dr. Rathje